Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Hauptstraße 122
01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

SITZUNGS-BESCHLUSS zum TOP 10

☒ **öffentlich** ☐ **nichtöffentlich**

Vorlagennummer:		
Datum:		21.02.2023
Federführend:		Bauamt
Beratungsfolge:		
ö/n	Datum	Gremium
		Hauptausschuss
ö	**28.02.2023**	**Gemeinderat**
☐	Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO nicht zulässig.	

Anhörung der Ortschaftsräte
Nach § 67 Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Ortschaftsrat/sind die Ortschaftsräte

☒ Dürrröhrsdorf-Dittersbach
☐ Dobra
☐ Elbersdorf/Porschendorf
☐ Stürza
☐ Wilschdorf
☐ Wünschendorf

zu hören (Pflichtanhörung).

Die Vorlage wird dem Ortschaftsrat/den Ortschaftsräten zur Kenntnis gegeben.

☒ Dürrröhrsdorf-Dittersbach
☐ Dobra
☐ Elbersdorf/Porschendorf
☐ Stürza
☐ Wilschdorf
☐ Wünschendorf

Bezeichnung der Vorlage:	**Bebauungsplan „Wohnbebauung Fabrikstraße“ - Entwurfsbilligung und Offenlagebeschluss**
Gesetzliche Grundlage/-n:	§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Beschluss:	Der Gemeinderat der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Fabrikstraße““ in der Fassung vom 01.12.2022, bestehend aus den Teilen **A – Planzeichnung (Anlage 1),** **B – Textliche Festsetzungen (Anlage 2),** **C – Begründung (Anlage 3)**. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Begründung:	Die derzeit brach liegende Fläche der ehemaligen Herbst Wärmekeramik GmbH soll durch den Bebauungsplan einer Nutzung als Wohnbaufläche zugeführt werden, was auch durch die steigende Nachfrage nach Wohnbaustandorten begründet ist. Der Gemeinderat der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach hat hierfür in seiner Sitzung am 20.09.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Fabrikstraße“ in Dürrröhrsdorf gefasst.

	Der Bebauungsplan „Wohnbebauung Fabrikstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belangen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist vor der formellen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (**Offenlage**) und § 4 Abs. 2 BauGB **(Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**) durch den Gemeinderat zu bestätigen. Der Planentwurf, die textlichen Festsetzungen und die Begründung können den Anlagen entnommen werden.
Anlage/-n:	A – Planzeichnung (Anlage 1) B – Textliche Festsetzungen (Anlage 2) C – Begründung (Anlage 3)

Befangenheit:	
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war 0 Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Namentliche Benennung:	

Abstimmungsverhalten:		
Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte einschl. BM:	17	
Anwesende Gemeinderäte einschließlich Bürgermeister:		
Ja-Stimmen:		
Nein-Stimmen:		
Stimmenthaltungen:		
Beschlussvorlage angenommen:	☐ ja	☐ nein

Beschlussausfertigung:

.....
M. Steglich (Siegel)
Bürgermeister